



PHOTOVOLTAIC
AUSTRIA

Stellungnahme

Bundesverband Photovoltaic Austria

NetzdienstleistungsVO Strom 2012 – Novelle 2026
END-VO 2012 – Novelle 2026

Impressum

Bundesverband PHOTOVOLTAIC AUSTRIA

Franz-Josefs-Kai 13/12-13, 1010 Wien office@pvaustria.at | 01 522 35 81 www.pvaustria.at

Foto

lovelyday12/Shutterstock

Haftungsausschluss

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen.

Ansprechpartner*innen

Vera Immitzer
Geschäftsführung
office@pvaustria.at

Fabian Janisch
Technik
janisch@pvaustria.at

Datum

03. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Stellungnahme.....	1
IM DETAIL	5
1. Zu § 2 Begriffsbestimmungen	5
2. Zu § 3 Netzzutritt und § 4 Netzzugang – Fristen zur Vertragsübermittlung	5
2.1. Praxisbeispiel	5
2.2. Analyse: Frist zur Übermittlung des Netzanschlussvertrages	6
2.3. Analyse: Frist zur Übermittlung des Netzzugangsvertrages.....	7
2.4. Analyse: Konsequenzen bei unzulässiger Netzanschluss- oder Netzzugangsverweigerung durch Fristüberschreitungen	9
3. Zu § 3 Netzzutritt und § 4 Netzzugang – Nachforderung von Unterlagen.....	10
4. Kosten für Anschlusskonzepterstellung begrenzen.....	10
5. Auskunftspflicht für Netzbetreiber einführen	11

E-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien
recht-post@e-control.at

Wien, am 03. Juni 2026

NetzdienstleistungsVO Strom 2012 – Novelle 2026

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachfolgend übermitteln wir unsere Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die NetzdienstleistungsVO Strom 2012 geändert wird.

Aus Sicht des Bundesverbandes Photovoltaic Austria kommt der aktuelle Entwurf den Anforderungen des ElWG nach, jedoch sollte an anderen zusätzlichen Stellen Änderungen durchgeführt werden, um aktuelle substanzielle Probleme in der Praxis zu lösen. Wir regen Anpassungen in folgenden Bereichen an:

- Die Fristenhemmung in § 3 Abs. 5 END-VO 2012 sollte eingeschränkt oder entfernt werden.
- Die derzeitige Maximalfrist zur Ausstellung von Netzzugangsverträgen umgehend nach der Inbetriebnahme ist unzureichend und sollte angepasst werden.
- Eine korrekte und einheitliche Bezeichnung der Verträge (Netzanschlussvertrag, Netzzugangsvertrag) sollte durch die E-Control vorangetrieben werden.
- Eine Ausgleichszahlung ist vorzusehen, wenn der Netzbenutzer eine vollständige Anschlussanfrage eingebracht hat, der Netzbetreiber jedoch die gesetzlichen Fristen für die Übermittlung eines Netzanschluss- bzw. Netzzugangsvertragsangebots überschreitet.
- Es sollte zumindest die Prüfung von zwei alternativen Netzanschlusspunkten ohne gesonderte Engineering-Kosten vorgesehen werden.
- Im Zuge der Angebotslegung sollte im Fall eines dynamischen Netzzugangs (z.B. dauerhafter FNA oder einer regelbarer Tarif) ein gesetzliche Mindestauskunft zum erwartbaren Ausmaß der Abregelung festgelegt werden.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Photovoltaic Austria
Franz-Josefs-Kal 13/12+13,
1010 Wien | +43 (0)1 522 35 81
office@pv-austria.at
www.pv-austria.at

Vera Immitzer, Geschäftsführung PV Austria

IM DETAIL

1. Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Die Definition der „netzwirksamen Leistung“ in § 2 Abs. 1 Z 5a des Entwurfs der END-VO 2012 entspricht nicht vollständig jener des EIWG. Der Terminus „Energiespeicheranlagen“ fehlt.

Der Begriff „Netzzutritt“ sollte gemäß EIWG durchgehend durch „Netzanschluss“ ersetzt werden.

2. Zu § 3 Netzzutritt und § 4 Netzzugang – Fristen zur Vertragsübermittlung

In der Praxis hat sich die Kommunikation zwischen Netzbetreibern und Errichtern (insbesondere Elektrotechnikunternehmen) trotz der seit mehreren Jahren anhaltend hohen Nachfrage nach dem Anschluss moderner Betriebsmittel (z. B. PV-Anlagen, Wärmepumpen, Ladeinfrastruktur) nicht ausreichend verbessert, teilweise sogar verschlechtert.

Aus Sicht der errichtenden Betriebe ist jedoch eine klare und verlässliche Kommunikation mit dem Netzbetreiber essenziell für eine effiziente Projektabwicklung.

Die Novellierung der END-VO 2012 sollte **daher genutzt werden, die Rahmenbedingungen im Prozess der Vertragsausstellung (Netzanschluss und Netzzugang) klarer zu definieren und zu verbessern.**

Nachfolgend wird hierzu ein beispielhafter Fall dargestellt, rechtlich analysiert und darauf basierend Verbesserungsvorschläge für §§ 3 und 4 END-VO abgeleitet.

2.1. Praxisbeispiel

Jede neu errichtete PV-Anlage muss einem Netzbetreiber gemeldet werden. Um in das Netz einspeisen zu können, ist grundsätzlich der Abschluss eines Netzzugangs- und Netzanschlussvertrages erforderlich. In diesem realen Beispiel stellt der errichtende Elektrotechniker der Netz NÖ vor Errichtung der PV-Anlage eine Anfrage auf Netzzugang im Ausmaß von 150 kW.

Netz NÖ meldet darauf zurück, in welchem Umfang eine Einspeiseleistung möglich ist. In dem konkreten Beispiel wurde diese seitens Netz NÖ abgeänderte (verringerte) Einspeiseleistung durch das Elektrounternehmen wiederum bestätigt.

Im Anschluss daran wurde durch Netz NÖ erst nach mehreren Monaten ein Netzzugangsangebot übermittelt. Netz NÖ informiert sogar darüber, dass es diesbezüglich aufgrund der Erstellung eines Anschlusskonzepts zu Wartezeiten von ca. drei Monaten kommen kann – diese angekündigte Wartezeit wird tatsächlich regelmäßig überschritten.

Aus Sicht des Verbandes stellt sich nun die Frage ob, unter Berücksichtigung des EIWG und des Entwurfs der END-VO 2012 – Novelle 2026, hier korrekt vorgegangen wurde und die gesetzlichen Fristen zweckdienlich sind.

2.2. Analyse: Frist zur Übermittlung des Netzanschlussvertrages

§ 95 EIWG sieht grundsätzlich eine allgemeine Anschlusspflicht der Verteilernetzbetreiber vor. D.h. Netzbetreiber sind verpflichtet, mit Erzeugern von elektrischer Energie einen Netzanschlussvertrag abzuschließen und Anlagen unverzüglich¹ an geeigneter Stelle anzuschließen. Konkretisierend dazu normiert § 3 END-VO Fristen zur Übermittlung der weiteren Vorgehensweise, sowie eines Angebotes für den Netzanschlussvertrag²:

Der Verteilernetzbetreiber hat Kunden der Netzebenen 7³ binnen zwei Wochen, jenen der Netzebene 1 bis 6⁴ binnen vier Wochen, ab Einlangen eines vollständigen schriftlichen Antrags auf Netzzutritt⁵ die weitere Vorgangsweise, insbesondere die Dauer bis zur Herstellung des Netzanschlusses, mitzuteilen (§ 3 Abs. 2 S 1 bis 3 END-VO⁶). Aus § 95 EIWG ist u.E. ein Anstrengungsgebot abzuleiten, das den Netzbetreiber verpflichtet, sein Möglichstes zu tun, um einen „unverzüglichen“ Anschluss zu gewährleisten.

Innerhalb einer weiteren (u.E. direkt und automatisch⁷ anschließenden) Frist von zwei (Netzebene 7) bzw. vier Wochen (Netzebenen 1 bis 6) muss der Verteilernetzbetreiber dem Netzzugangsberechtigten ein Angebot inkl. Kostenaufstellung übermitteln (vgl. § 3 Abs. 2 S 4 bis 6 END-VO).

In Ausnahmefällen, nämlich dann, wenn „umfangreiche technische Erhebungen“ für die Bearbeitung der Anfrage auf Netzanschluss durch den Verteilernetzbetreiber erforderlich sind, ist die Frist zur Übermittlung eines Kostenvoranschlages bzw. eines Netzanschlussangebotes gehemmt, bis die technischen Erhebungen abgeschlossen sind (§ 3 Abs. 5 END-VO). Umfangreiche technische Erhebungen sind bspw. dann notwendig, wenn keine ausreichend dimensionierte Verteilerleitung in dem angefragten Teil des Netzgebietes vorhanden ist. Sie sind in der Regel auch für den Netzanschluss von Einspeisern notwendig.⁸ Auch hier ist jedoch zu beachten, dass die Hemmung der Frist nicht *de facto* einer Verweigerung des Netzzugangs gleichkommen darf und sich der

¹ „Unverzüglich“ ist im Sinn von „schnellstmöglich“ und „ohne unnötigen Aufschub“ zu verstehen; vgl. ErlRV 312 BlgNR XXVIII. GP, 31.

² § 3 Abs. 1 END-VO sieht zudem ein Recht auf Kostenvoranschlag binnen zweier Wochen nach entsprechender Anfrage des Netzanschlusswerbers vor. Dieser Kostenvoranschlag hat uE aber reinen Informationszweck und stellt für sich noch kein verbindliches Angebot dar.

³ Durch diese kann eine netzirksame Leistung von bis zu 100 kW fließen.

⁴ Netzebene 5 ist Mittelspannung, dh eine Betriebsspannung zwischen mehr als 1 kV bis einschließlich 36 kV, sowie Zwischenumspannungen.

⁵ Zivilrechtlich ist dieser Antrag wohl als Einladung zur Stellung eines Angebots (*invitatio ad offerendum*) zu werten.

⁶ Diese ist gem. § 189 Abs 1 EIWG weiterhin in Kraft. Auch die unionsrechtliche Grundlage normiert eine dreimonatige Übermittlungsfrist ab Antragstellung. Sofern der Anschluss weder gewährt noch endgültig verweigert wird, sind aktualisierte Informationen mindestens vierteljährlich zu übermitteln – daraus ist keine Maximalfrist ableitbar (vgl. Art. 31 Abs. 2 und 3 RL (EU) 2024/1711 und ErwGr 14 RL (EU) 2024/1711).

⁷ Mit automatisch ist gemeint, dass der Netzanschlusswerber keine weitere Handlung zur Fristauslösung setzen muss.

⁸ Erläuterungen zur END-VO 2012, 4.

Netzbetreiber im Sinne des Anstrengungsgebots um eine möglichst zeitnahe Durchführung der technischen Erhebungen bemüht. Ein Verstoß gegen diese Pflicht wird in der Praxis aber wohl nur in gravierenden und evidenten Fällen nachweisbar sein.

Zusammenfassend: Der Netzzugangsberechtigte ist berechtigt, vom Netzbetreiber ein rechtsverbindliches Angebot für den Netzanschlussvertrag binnen der gesetzlichen Fristen (insgesamt vier bzw. acht Wochen⁹ nach vollständigem Antrag) zu erhalten. Diese Fristen sind jedoch für den Zeitraum der Durchführung notwendiger, umfangreicher technischer Erhebungen gehemmt. Das aus § 95 EIWG ableitbare Anstrengungsgebot gilt jedoch auch bei der Durchführung der umfangreichen technischen Erhebungen und daher hat dieser Zeitraum auf das notwendige Mindestmaß beschränkt zu bleiben. Im unmittelbaren Einflussbereich des Netzbetreibers liegende Verzögerungsgründe (z.B. Überlastung wegen fehlendem Personal) vermögen eine Verlängerung der Fristen u.E. nicht zu rechtfertigen; diesfalls würde (zumindest temporär) eine rechtswidrige Netzanschlussverweigerung vorliegen.

Fazit

Die aktuellen Fristen der END-VO werden nicht eingehalten bzw. verfehlen das Ziel, da bei „umfangreichen technischen Erhebungen“ die Möglichkeit der „Fristenhemmung“ fälschlicherweise genutzt wird, um besonders lange Antwortzeiten – 9 Monate für Anlagen < 100 kW sind keine Seltenheit – seitens Netz NÖ zu rechtfertigen. Die Fristenhemmung in § 3 END-VO 2012 sollte daher auf Anlagen > 100 kW oder für maximal 4 Wochen eingeschränkt oder generell entfernt werden. Es sind Schritte zu setzen, um herauszustreichen, dass die gesetzlichen Fristen einzuhalten sind.

2.3. Analyse: Frist zur Übermittlung des Netzzugangsvertrages

§ 4 Abs. 1 END-VO normiert auch für den Netzzugang eine **zweiwöchige Frist** ab Einlangen eines vollständigen Netzzugangsantrags, innerhalb der der Verteilernetzbetreiber über die weitere Vorgangsweise zu informieren und eine Kontaktperson zu benennen hat. **Im Gegensatz zum Netzanschluss ist hingegen keine Frist bestimmt (weder im EIWG noch in der END-VO), innerhalb derer ein Netzzugangsangebot zu übermitteln wäre.** Die END-VO sieht **lediglich eine Maximalfrist** vor: so hat der Netzbetreiber nach Inbetriebnahme der Anlage den Netzzugangsvertrag zu übermitteln. Man scheint hier implizit davon auszugehen, dass bereits davor ein Netzzugangsvertrag abgeschlossen wurde (allenfalls durch tatsächliche Entsprechung, etwa in dem die Anlage angeschlossen wurde, ohne die Einspeiseleistung technisch zu begrenzen). Dem Gesetz- und Verordnungsgeber kann

⁹ Dies unter der Prämisse, dass zunächst binnen 2 bzw. 4 Wochen ein konkreter Vorschlag für die weitere Vorgangsweise zu übermitteln, und erst daran anschließend binnen weiterer 2 bzw. 4 Wochen ein Angebot für den Netzzutritt zu stellen ist.

jedoch auch nicht unterstellt werden, dass ein Netzbetreiber völlig frei sein sollte, ob und wann er wie auf Netzzugangsanträge reagiert.¹⁰

Die Netz NÖ hat u.E. vielmehr in Reaktion auf den Netzzugangsantrag des Netzzugangsberechtigten ein **Angebot auf Abschluss des Netzzugangsvertrag binnen angemessener Frist** zu übermitteln, sofern kein Netzzugangsverweigerungsgrund vorliegt.

Angemessen ist jedenfalls jene Frist, die der Netzbetreiber bedarf, um zu prüfen, ob Verweigerungsgründe vorliegen bzw. für die Erhebung, ob alternativ ein flexibler Netzzugang vereinbart werden könnte.¹¹ **Darüberhinausgehende Verzögerungen der Übermittlung von Angeboten für Netzzugangsverträge sind unzulässig und würden u.E. eine rechtswidrige (zumindest temporäre) Verweigerung des Netzzugangs darstellen.**

Im Fall der Netz NÖ erfolgte auf eine Anschlussanfrage seitens des Elektrikers ein Vorschlag für eine verringerte Einspeiseleistung im Chat des Netzbetreiberportals. Da ein flexibler Netzzugang insbesondere bei EFH-Anlagen kundenseitig kaum nachgefragt wird und seitens der Netz NÖ nach aktuellem Wissensstand derzeit nicht geprüft wird, akzeptiert der Elektriker im Portal die geringere Einspeiseleistung durch eine kurze „Zusage“ bzw. „Bestätigung“ im Chat.

Zu diesem Zeitpunkt handelt es sich jedoch aufgrund unzureichender Vertragsinformationen (z. B. Kosten, ZP-Nr.) weder um ein Angebot seitens der Netz NÖ noch um ein Gegenangebot seitens des Elektrikers, sondern lediglich um einen vorgelagerten Austausch zur Vertragsgestaltung. Das tatsächliche Netzzugangsangebot erfolgt erst im Anschluss und bei Anlagen > 20 kW meist nicht innerhalb der in der END-VO genannten Fristen von vier bzw. acht Wochen. **Der Netzzugangsvertrag der Netz NÖ kam fristgerecht zustande. Die späte Ausstellung erschwert das Projektgeschäft jedoch deutlich.**

Da in der Praxis Netzzugangs- und Netzzanschlussangebote für kleine bis mittlere Anlagen von der **Netz NÖ** nicht getrennt behandelt werden, wird durch die verspätete Ausstellung des Netzzugangsvertrages (welcher nach unserem Verständnis einen Netzzanschlussvertrag impliziert) **die Frist für Netzzanschlussverträge verletzt.**

Im Vergleich dazu erfolgt die Vertragsausstellung („Netznutzungsvertrag“) bei kleinen Anlagen seitens der **Wiener Netze** erst nach der Inbetriebnahme. Die Errichtung der Anlage erfolgt somit auf Basis von Chatverläufen im Netzbetreiberportal. Auch hier wird durch die verspätete Ausstellung des „Netznutzungsvertrages“ **die Frist für Netzzanschlussverträge verletzt. Darüber hinaus wurde die Anlage insb. auf NE 7 ohne vorliegendes Vertragsangebot bereits gebaut.**

Dabei ist festzuhalten, dass die Zuordnung von Fristen zu Verträgen aufgrund der teilweise nicht gesetzeskonformen Bezeichnung der Verträge (z. B. „Netznutzungsvertrag“ statt „Netzzugangsvertrag“ bei den Wiener Netzen) äußerst schwierig ist.

¹⁰ Dies würde dazu führen, dass der Netzbetreiber den Abschluss eines Netzzugangsvertrages endlos hinauszögern könnte, wodurch die Pflicht zum Abschluss eines Netzzugangsvertrages untergraben werden würde.

¹¹ Dies schließt insbesondere auch die Prüfung, ob ausreichend Netzkapazitäten vorliegen mit ein, wobei der Netzbetreiber sicherzustellen hat, dass dies auch in Phasen erhöhter Anzahl an Einspeiseanfragen, nicht aufgrund mangelnder Ressourcen verzögert wird.

Fazit

Die derzeitige Maximalfrist zur Übermittlung von Netzzugangsverträgen ist unzureichend. Es sollte nicht gängige Praxis sein, dass Anlagen ohne vorliegenden Vertrag errichtet werden. Die Fristen für die Ausstellung von Netzzugangsverträgen sollten an jene für Netzanschlussverträge angeglichen werden.

Die Trennung von Netzzugangs- und Netzanschlussvertrag sollte nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sein. In der Praxis erfolgt eine solche Trennung kaum und beruht vielfach lediglich auf historisch gewachsenen Bezeichnungen.

Die E-Control sollte auf eine korrekte und einheitliche Bezeichnung der Verträge hinwirken (Netzanschlussvertrag, Netzzugangsvertrag). Dabei sollte klargestellt werden, in welchem Verhältnis beide Vertragsarten zueinanderstehen und ob bzw. inwieweit der Netzzugangsvertrag den Netzanschlussvertrag impliziert.

2.4. Analyse: Konsequenzen bei unzulässiger Netzanschluss- oder Netzzugangsverweigerung durch Fristüberschreitungen

Ein Verstoß gegen den gesetzlichen Kontrahierungszwang hinsichtlich des Netzanschlusses gemäß § 95 EIWG bzw. des Netzzugangs gemäß § 100 Abs. 1 EIWG – sofern diese nach den gesetzlich anerkannten Gründen nicht gerechtfertigt sind – ist rechtswidrig. Erleidet der Netzzugangsberechtigte durch die Verweigerung bzw. Verzögerung einen Schaden und handelt der Netzbetreiber schuldhaft, besteht ein Anspruch auf Schadenersatz. Zunächst ist der Verstoß gegen den gesetzlichen Kontrahierungszwang durch die Regulierungsbehörde festzustellen, bevor eine Durchsetzung vor den Zivilgerichten möglich ist. Dieser Anspruch auf Schadensersatz könnte gemäß der vorangegangenen Analyse bei einer Fristüberschreitung geltend gemacht werden.

In der Praxis erfolgt dies jedoch nicht. Konsequenzen für Netzbetreiber ergeben sich daher faktisch ebenso nicht, während für Errichter und Anlagenbetreiber erhebliche Herausforderungen und Verzögerungen bei der Projektabwicklung entstehen.

Im Kern stellt sich die Frage, welcher Elektriker bzw. Betreiber einer Anlage unter 100 kW bereit ist, aufgrund entgangener Einspeiseerlöse den Weg über die Schlichtungsstelle, die Regulierungsbehörde und letztlich die Zivilgerichte zu beschreiten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der entgangene Erzeugungsgewinn häufig in keinem angemessenen Verhältnis zu den zu erwartenden Zeitaufwänden und Prozesskosten steht. Ungeachtet dessen bleibt die grundsätzliche Problematik bestehen, dass gesetzlich vorgegebene Fristen nicht eingehalten werden.

Fazit

In der END-VO 2012 sollte eine Ausgleichszahlung vorgesehen werden, wenn der Netzbenutzer eine vollständige Anschlussanfrage eingebracht hat und der Netzbetreiber die gesetzlichen Fristen für die Übermittlung eines Netzanschluss- bzw. Netzzugangsvertragsangebots überschreitet. In solchen Fällen sollte dem Netzbenutzer eine standardisierte Ausgleichszahlung zustehen.

Die Ausgleichszahlung könnte zunächst in einer Höhe mit überwiegend symbolischer Wirkung ausgestaltet werden. Mit zunehmender Dauer der Fristüberschreitung – insbesondere nach drei bzw. sechs Monaten – sollte deren Höhe jedoch stufenweise deutlich ansteigen, um einen wirksamen Anreiz zur Einhaltung der gesetzlichen Fristen zu schaffen.

3. Zu § 3 Netzzutritt und § 4 Netzzugang – Nachforderung von Unterlagen

Gem. § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 3 gilt: „Sind die Angaben des Netzbenutzers für die Beantwortung durch den Verteilernetzbetreiber nicht ausreichend oder widersprüchlich, hat dieser die benötigten weiteren Angaben und Unterlagen umgehend schriftlich oder elektronisch vom Netzbenutzer anzufordern.“

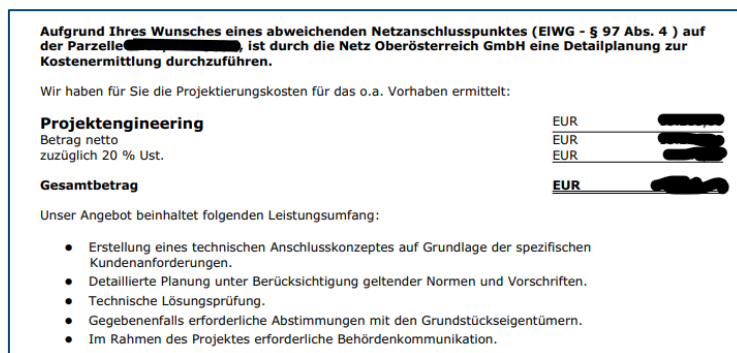
Nicht bei allen Netzbetreibern besteht ein direkter Kontakt mit dem Netzbenutzer, da lediglich ausführenden Unternehmen im Kundenportal des Netzbetreibers registriert sind. Für die Praxis wäre es daher sinnvoll, dass Nachforderungen von Unterlagen, wie bereits in der bestehenden END-VO 2012, auch an einen Bevollmächtigten gestellt werden können. Wir schlagen daher die nachfolgende Anpassung vor.

Gem. § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 3 gilt: „Sind die Angaben des Netzbenutzers für die Beantwortung durch den Verteilernetzbetreiber nicht ausreichend oder widersprüchlich, hat dieser die benötigten weiteren Angaben und Unterlagen umgehend **Einlangen binnen 6 Werktagen** schriftlich oder elektronisch vom Netzbenutzer oder **dessen Bevollmächtigten** anzufordern.“

4. Kosten für Anschlusskonzepterstellung begrenzen

Seitens der Netz OÖ wird im Zuge der Erstellung des Anschlusskonzepts bzw. der Angebotslegung ein Netzanschlusspunkt vorgeschlagen. Hat der Betreiber bzw. Errichter der einen Vorschlägen für einen alternative ggf. besseren Netzanschlusspunkt, werden für die Prüfung der Alternative sogenannte Engineering-Angebote erstellt.

Im konkret dargestellten Fall belaufen sich die Kosten auf rund 20.000 Euro – und dies lediglich für die Erstellung eines alternativen Anschlusskonzepts.



Aufgrund Ihres Wunsches eines abweichenden Netzanschlusspunktes (EiWG - § 97 Abs. 4) auf der Parzelle [REDACTED], ist durch die Netz Oö GmbH eine Detailplanung zur Kostenermittlung durchzuführen.

Wir haben für Sie die Projektierungskosten für das o.a. Vorhaben ermittelt:

Projektengineering	EUR [REDACTED]
Betrag netto	EUR [REDACTED]
zuzüglich 20 % Ust.	EUR [REDACTED]
Gesamtbetrag	EUR [REDACTED]

Unser Angebot beinhaltet folgenden Leistungsumfang:

- Erstellung eines technischen Anschlusskonzeptes auf Grundlage der spezifischen Kundenanforderungen.
- Detaillierte Planung unter Berücksichtigung geltender Normen und Vorschriften.
- Technische Lösungsprüfung.
- Gegebenenfalls erforderliche Abstimmungen mit den Grundstückseigentümern.
- Im Rahmen des Projektes erforderliche Behördenkommunikation.

Abbildung 1. Engineering-Angebot für alternativen Netzanschlusspunkt NE 5

Fazit

Die END-VO 2012 sollte hier ansetzen und im Zuge der Erstellung des Angebots zumindest die Prüfung von zwei alternativen Netzanschlusspunkten ohne gesonderte Engineering-Kosten ermöglichen.

Dies erscheint insbesondere deshalb sachgerecht, weil die Prüfung geeigneter Netzanschlusspunkte zu den grundlegenden Aufgaben des Netzbetreibers zählt und die allgemeine Anschlusspflicht gemäß § 95 ElWG nicht durch hohe „Engineering-Kosten“ faktisch eingeschränkt werden sollte.

5. Auskunftspflicht für Netzbetreiber einführen

Aufgrund sinkender verfügbarer Netzkapazitäten werden von Netzbetreibern – wie bereits beschrieben – zunehmend verringerte Anschlussleistungen am gewünschten Netzanschlusspunkt vorgeschlagen. Auch wenn dauerhafte flexible Netzzugänge und regelbare Tarife derzeit in der Praxis noch kaum Anwendung finden, ist davon auszugehen, dass beide Instrumente künftig deutlich an Bedeutung gewinnen werden.

Insbesondere bei größeren Anlagen im Bereich Verbrauch, Erzeugung oder Speicherung ist es bei diesen Optionen **für die Finanzierung und Kreditvergabe essenziell, dass das Ausmaß möglicher Einschränkungen des Netzzugangs ausreichend abschätzbar ist.** Ohne entsprechende Informationen ist eine fundierte wirtschaftliche Bewertung des Projekts nur eingeschränkt möglich.

Fazit

Im Zuge der Angebotslegung sollte daher im Fall eines dauerhaften flexiblen Netzzugangs oder eines regelbaren Tarifs dem (zukünftigen) Netzbewerber ein gesetzlicher Auskunftsanspruch gegenüber dem Netzbetreiber eingeräumt werden. Der Mindestumfang dieser Auskunft sollte in der END-VO 2012 festgelegt werden und zumindest eine Darstellung der tatsächlichen Netzauslastung der vergangenen fünf Jahre sowie eine unverbindliche Prognose der zu erwartenden Netzauslastung für die kommenden zehn Jahre umfassen.